

8/SN-176/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

mit GESETZENTWURF
60.-GE/19.92
Datum: 27. JULI 1992
Verteilt: 31. Juli 1992 *Fro*

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534

•(0222) 501 65

Dr. Klausgruber

Ihr Zeichen **Unser Zeichen**
- VP-Ru-6111

Durchwahl 2593**FAX**

Datum
23.7.1992

Betreff:
Entwurf einer Novelle zum
Güterbeförderungsgesetz
(Stellungnahme)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu der im Betreff genannten Novelle zur gefälligen Information.

Der Präsident:

iV *M. Klausgruber*



Der Direktor:

iA

Federweiss

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2
1030 Wien

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■(0222) 50165

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	2593	Datum
124.115/1- VP/Ru/6111		FAX		14.7.1992
I/2/92				

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz
(Stellungnahme)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begrüßt grundsätzlich die im oa Entwurf enthaltenen Änderungen, die auf eine Anpassung an EG-Vorschriften abzielen.

Es wird generell darauf hingewiesen, daß sowohl das bestehende Güterbeförderungsgesetz als auch der vorliegende Änderungsentwurf in mehreren Bestimmungen auf Regelungen der Gewerbeordnung 1973 verweist, die durch die soeben vorgenommene Novellierung der Gewerbeordnung gegenstandslos geworden sind. Eine diesbezügliche Überarbeitung des Güterbeförderungsgesetzes erscheint daher notwendig zu sein.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 5)

Wie bereits einleitend erwähnt, wird hier als Beispiel die Bestimmung angeführt, die die Voraussetzungen regelt, unter denen eine Konzession für das Güterbeförderungsgewerbe erteilt werden darf. Es wird festgestellt, daß die "allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973)" vorliegen müssen.

Nach der jüngsten Gewerbeordnungsnovelle soll es keine konzessionierten Gewerbe mehr geben. Es wird angeregt, diese Formulierung aufgrund der neuen Gewerbeordnung zu überarbeiten.

In Abs 2 wird festgehalten, daß die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, wenn der Antragsteller oder der Gewerbeberechtigte wegen eines schweren strafrechtlichen Deliktes verurteilt wurde.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer könnte es hier zu Interpretationsschwierigkeiten kommen, weil "schweres strafrechtliches Delikt" nicht genauer umschrieben wird. Es wird daher vorgeschlagen, entweder zum bestehenden Abs 2 eine Verordnungsermächtigung hinzuzufügen, in der unbestimmte Gesetzesbegriffe präziser gefaßt werden können, oder das Wort "schwere" aus Z 1 zu streichen.

Ähnliches gilt auch für Abs 2 Z 3. Nach dem Entwurfstext ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers dann nicht gegeben, wenn er wegen schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen bestraft wurde.

Diese Bestimmung wird seitens der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt, es sollten jedoch die Worte "schwerer und" gestrichen werden, damit auch effizient bei Verstößen gegen derartige Vorschriften vorgegangen werden kann. Hat sich ein Güterbeförderer wiederholter Verstöße gegen die hier genannten Vorschriften

schuldig gemacht, dann ist die persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben. Es bedarf keiner Auslegung, ob ein schwerer oder leichter Verstoß vorliegt.

Gemäß Abs 3a Z 1 und 2 ist die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) erfüllt, wenn ein Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommision oder eine Bescheinigung der Behörde aufgrund des Nachweises einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen beigebracht wird.

Durch das Wort "oder" wird hier eine Möglichkeit der Umgehung der Prüfung vor einer Prüfungskommission für den Befähigungsnachweis geschaffen. Nach § 5a Abs 1 des geltenden Güterbeförderungsgesetzes war für den Befähigungsnachweis sowohl eine vierjährige fachliche Tätigkeit als auch eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen.

Die nunmehr vorgenommene Änderung kann durch eine Anpassung an die gegenständlichen EG-Richtlinien nicht begründet werden. In den einschlägigen Bestimmungen der EG heißt es, daß die erforderlichen Kenntnisse entweder durch den Besuch von Lehrgängen oder durch praktische Erfahrungen in einem Verkehrsbetrieb oder durch eine Kombination beider Systeme erworben werden können.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher dagegen aus, daß der Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission durch praktische Erfahrungen von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen ersetzt werden kann. Auch für Personen mit fünfjähriger Praxiserfahrung sollte eine Prüfung vorgesehen sein.

Darüber hinaus wurden im Entwurf in Abs 3a Z 3 und in Abs 3b Z 2 Zitierungsfehler begangen. Hier wird fälschlicherweise jeweils

auf die Bestimmungen des Abs 3b lit c verwiesen. Richtig müsten die Zitate "Abs 3b Z 3" heißen.

Der bisherige § 5a, in dem auch die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Konzessionsprüfung enthalten ist, soll nach dem Entwurf ersatzlos gestrichen werden. In den erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung wegen der Neuregelung in § 5 Abs 3a und 3b entfallen konnte.

In der Neuregelung ist allerdings die Kommission nicht mehr im Gesetzestext definiert, sondern es wird auf eine zu erlassende Verordnung vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Seitens der Bundesarbeitskammer wird daher gefordert, daß auch in jener, die Prüfungskommission regelnde Verordnung, die Arbeiterkammern wiederum vertreten sind. Aus dem derzeitigen Entwurfstext ist eine diesbezügliche Regelung nicht ohne weiteres erkennbar.

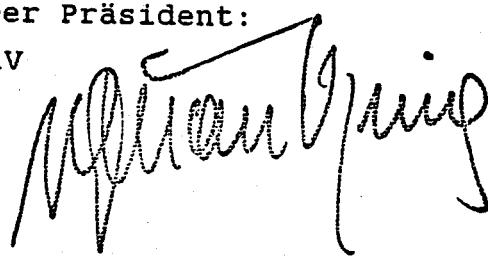
Über den Gesetzesentwurf hinausgehend ist es aus Sicht der Bundesarbeitskammer unbedingt erforderlich, daß die Arbeitnehmerinteressensvertretung die Möglichkeit erhält, Anträge auf Entzug der Gewerbeberechtigung zu stellen, sobald arbeits-, lohn- oder arbeitszeitrechtliche Verstöße bekannt werden und diese nachweisbar sind. Es ist zwar zu begrüßen, daß die Zuverlässigkeitssprüfung auf Verstöße gegen Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen sowie der Lenk- und Ruhezeiten ausgedehnt wird, doch hat diese Regelung nur im Vorfeld der Konzessionserteilung Bedeutung.

Es genügt aber nicht, wenn im Zuge des Entziehungsverfahrens der Arbeiterkammer ein Anhörungsrecht zugestanden wird. Für den Bereich der Arbeitskräfteüberlassung wurde bereits im Jahr 1988 (BGBl Nr 196/1988) eine sinnvolle Regelung getroffen. Demnach ist die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte ebenso wie die Kammer der gewerblichen Wirtschaft und das Landesarbeitsamt berechtigt, die Entziehung der Konzession für das

Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften zu beantragen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer wäre eine dementsprechende Regelung auch im Güterbeförderungsgesetz notwendig, um eine effiziente Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen zu bekommen.

Der Präsident:

iv



Der Direktor:

iv

